

Kanton Wallis

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **33/1947 (1948)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-45353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

9. Die Hochschulen

Enseignement supérieur

Die Universität Lausanne

Organisation: a. Fünf Fakultäten: Theologische Fakultät (reformiert). Juristische Fakultät: mit Hochschule für Sozialwissenschaften und Politik, Handelshochschule und polizeiwissenschaftlichem Institut. Medizinische Fakultät. Philosophische Fakultät I (faculté des lettres). Philosophische Fakultät II (faculté des sciences): mit Abteilungen für Mathematik, Physik und Naturwissenschaften und mit Apothekerschule. – b. Polytechnische Schule mit Ingenieurschule (für Zivil-, Maschinen-, Elektro-, Physik- und Chemie-Ingenieure und Geometer) und Schule für Architektur und Städtebau (Ecole d'architecture et d'urbanisme).

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studiengelder und Semesterbeiträge.

Die theologische Fakultät der Freien Evangelischen Kirche

Eglise libre du Canton de Vaud

Privat. 4 Studienjahre. Aufnahme auf Grund eines Maturitätsausweises oder einer Prüfung.

Kanton Wallis

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Primar- und Haushaltungsschulwesen vom 16. November 1946. L. für die Volksschulen vom 1. November 1931.

G. über die Org. des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919. Ausf.R. hiezu vom 4. Mai 1920. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 13. November 1935.

G. über das Mittelschulwesen vom 25. November 1910. R. hiezu vom 27. März 1912. L. für die Mittel-, Industrie- und Sekundarschulen vom 27. März 1912.

G. betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Primar- und Fortbildungsschulen vom 15. November 1930.

1. Die Kleinkinderschule

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Eltern eine Kleinkinderschule zu errichten für die Kinder vom 4. bis 7. Altersjahr, sofern der Besuch durch mindestens 25 Kinder gesichert ist. Es wird kein Schulgeld erhoben. Zur Zeit bestehen in 15 Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: 7. Altersjahr, fakultativ vom 6. Altersjahr an.

Schuldauer 8 Jahre. In jenen Gemeinden, die eine Haushaltungsschule

besitzen, besuchen die Mädchen anstelle des 8. Primarschuljahres die Haushaltungsschule. In Gemeinden, die noch keine Haushaltungsschule führen, müssen die Mädchen die Primarschule bis zum 15. Altersjahr besuchen. Die jährliche Schulzeit wird im Einverständnis mit den Gemeinden vom Staatsrat festgesetzt. Sie beträgt mindestens 6 Monate. Ein Maximum ist nicht vorgeschrieben. Die Berggemeinden haben mit wenigen Ausnahmen eine jährliche Schulzeit von 6 Monaten, während die Talgemeinden eine solche von 7-9½ Monaten aufweisen. Es steht den Gemeinden frei, die Schulzeit weiter auszudehnen. Das Schuljahr beginnt zwischen dem 8. September und dem 2. November.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist obligatorisch von der 1. Klasse an während der ganzen Schulzeit. Der *hauswirtschaftliche Unterricht* ist obligatorisch für alle Mädchen im Alter von 14-16 Jahren. Die Gemeinden haben hauswirtschaftliche Schulen zu errichten, sofern sie 12 Mädchen zählen, die im Alter von 14-16 Jahren stehen. Für die übrigen wird der hauswirtschaftliche Unterricht zwischen dem 15.-19. Altersjahr in der Form von hauswirtschaftlichen Kursen erteilt (siehe sub 5).

Spezial- und Förderklassen. 2 Gemeinden führen Spezialklassen. Daneben bestehen vom Staate subventionierte Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale Kinder.

Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und des Schulmaterials. Die Gemeinden haben die Lehrmittel und das Schulmaterial den Schülern zum Ankaufspreis, an Kinder minderbemittelter Familien gratis abzugeben.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Der Kanton Wallis kennt als Unterstufe der Handels- und technischen Mittelschulen die *Gemeinde- oder Bezirkssekundarschulen* für Knaben. Für Mädchen gibt es noch keine Sekundarschulen, jedoch ist die gesetzliche Möglichkeit für deren Errichtung vorhanden.

Die Sekundarschulen umfassen 2-3 Jahreskurse von mindestens achtmonatiger Dauer. Der Eintritt erfolgt in der Regel mit dem 13. Altersjahr im Anschluß an die 6. Primarschulklasse. Unter den Fächern figuriert der *Knabenhandaarbeitsunterricht*. Das Schulgeld ist nach Gemeinden verschieden. Die Lehrmittel und das Schulmaterial fallen zu Lasten des Elternhauses. Die Gemeinden können unbemittelten Schülern Lehrmittel und Schulmaterial gratis abgeben. Das Schuljahr beginnt zwischen dem 15. September und dem 1. Oktober.

Es bestehen Gemeinde- oder Bezirkssekundarschulen in 6 Gemeinden.

Die *untern Industrieschulen*, durch Gemeinden, Bezirke oder auch durch den Staat errichtet, sind in der Regel Parallelanstalten zu den Sekundarschulen (die sprachlichen Fächer werden etwas mehr betont).

Eintrittsalter: 13. Altersjahr, im Anschluß an die 6. Primarschulklasse. Schuldauer: 3 Jahre. Schulgeld verschieden. Es gibt 4 untere Industrieschulen, wovon 2 staatliche (Brig und Sitten).

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Der Unterricht beschränkt sich auf die in Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. In 7 Gemeinden werden gewerbliche Fortbildungsschulen geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Träger sind die kaufmännischen Vereine. In 3 Gemeinden bestehen kaufmännische Berufsschulen.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen Fortbildungsschulen

Sie sind im neuen Schulgesetz vorgesehen, aber zur Zeit noch nicht eingerichtet. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind obligatorisch für alle schulentlassenen Knaben vom 15. bis 19. Altersjahr, sofern sie keine höhere Schule oder Berufsschule besuchen. Sie umfassen 4 Jahreskurse von je 120 Unterrichtsstunden.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen heute im Wallis noch keine. In jenen Gemeinden, die wegen zu geringer Schülerinnenzahl an der Primarschule den Hauswirtschaftsunterricht nicht erteilen können, werden für Mädchen im Alter von 15–19 Jahren hauswirtschaftliche Wanderkurse durchgeführt. Es muß aber nur ein solcher Kurs besucht werden. Die Schulzeit der Haushaltungsschulen umfaßt mindestens 6 Monate. Vom Besuch sind jene Mädchen befreit, die eine höhere Schule besuchen, in der sie diesen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten. (Siehe auch Primarschule.)

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Châteauneuf bei Sitten

1. *Die Jahresschule* mit 3 Trimestern theoretischem und praktischem Unterricht. Der Eintritt ist möglich mit dem 15. Altersjahr nach abgeschlossener Primarschule, erfolgt aber meist später. Abschlußprüfung mit landwirtschaftlichem Diplom. Pensionsgeld.

2. *Die landwirtschaftliche Winterschule.* 2 Winterkurse von je 5monatiger Dauer. Eintritt wie Jahresschule. Schulgeld.

3. *Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule* (siehe sub b).

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule vom Oberwallis, Visp

Die Schule ist gleich organisiert wie die landwirtschaftliche Winterschule in Châteauneuf.

b. Hauswirtschaftliche

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule Châteauneuf

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule führt Kurse von 2-3 Semestern durch. Eintrittsalter: 15. Altersjahr, nach abgeschlossener Primarschule. Pensionsgeld.

c. Kaufmännische

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten

schließt an die 8. Primarschulklasse an (15. Altersjahr). Die Diplomabteilung umfaßt 3, die Maturitätsabteilung 4 Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfungen: Diplom und Maturität. Schulgeld. Beginn des Schuljahres 15. September.

Die Handelsabteilung der Kantonsschule St. Maurice

ist in gleicher Weise organisiert wie diejenige von Sitten, erteilt jedoch nur ein Diplom.

Die Mädchenhandelsschule Sitten

Sie ist eine städtische Anstalt mit 3 Jahreskursen. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahrs im September.

Die Mädchenhandelsschule Siders

Sie ist Bezirksschule und umfaßt 3 Jahreskurse mit einem Vorkurs von 1 Jahr. Anschluß an die absolvierte Primarschule (15. Altersjahr). Abschluß Diplom. Schulgeld. Beginn des Schuljahrs 15. September.

★

Der Kanton Wallis verfügt über eine große Zahl von privaten Mittelschulen, die Handelsabteilungen führen. Für Knaben: Martigny, Siders; für Mädchen: Brig, Martigny, St. Maurice, Monthey. Diese Handelsschulen sind alle dreiklassige Handelsschulen, teils mit Vorkurs und schließen mit einer Diplomprüfung ab. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Im übrigen sind sie ähnlich organisiert wie die oben genannten.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

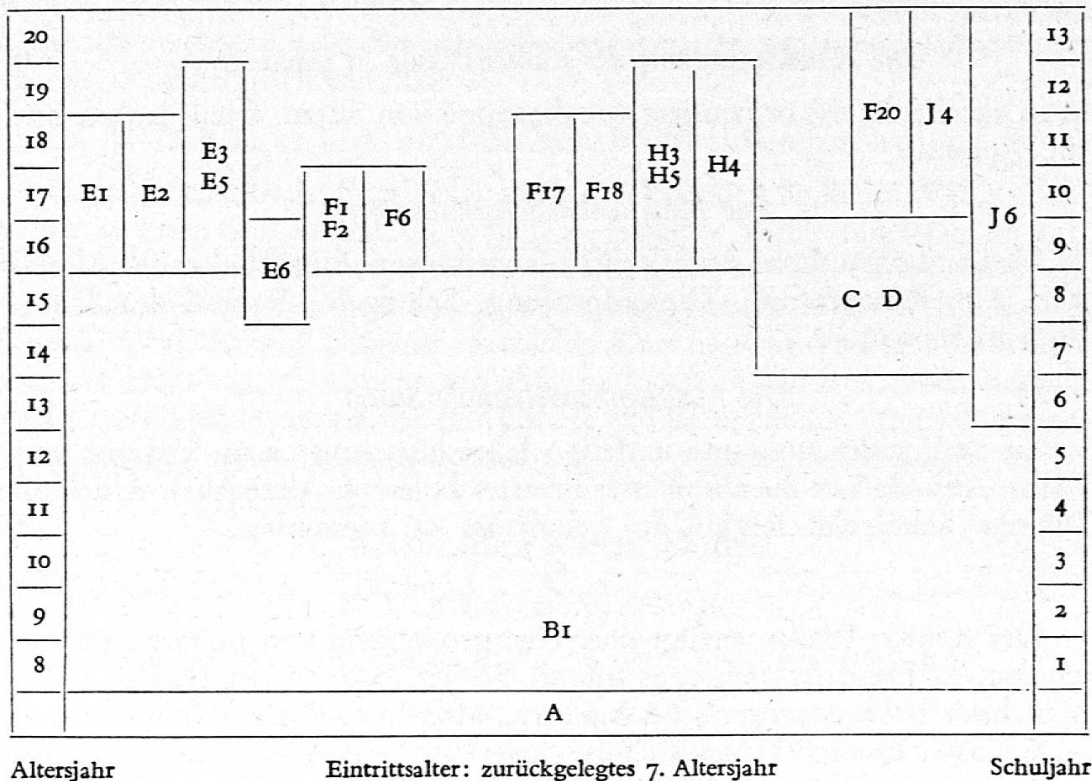
a. Für Primarlehrer und Primarlehrerinnen

Die Normalschulen

Es bestehen a. eine *staatliche Normalschule* in Sitten für *Knaben* mit einer französischen und einer deutschen Abteilung. b. *zwei Normalschulen für Mädchen*, für die französischsprachigen Mädchen in Sitten und für die deutschsprachigen im Institut Ste-Ursule, Brig. Beide sind private Anstalten, denen der Staat die Ausbildung der Primarlehrerinnen übertragen hat.

Diese Lehrerbildungsanstalten schließen an die absolvierte Primarschule an (15. Altersjahr). Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahres nach Ostern. Die Kurse umfassen 4 Schuljahre von je 10 Monaten Dauer. Kandidaten, welche die Normalschule verlassen, müssen im darauffolgenden Trimester an der landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf oder Visp einen *landwirtschaftlichen Kurs* besuchen, der 2½ Monate dauert. In entsprechender Weise müssen die Lehramtskandidatinnen einen *Haushaltungskurs* von gleicher Dauer absolvieren.

Die Lehrermächtigung wird den Schülern erst erteilt, wenn sie diese Kurse und das landwirtschaftliche, bzw. das hauswirtschaftliche Fähigkeits-



zeugnis erhalten haben. Nach einem Jahre Lehrtätigkeit gelangt das Lehrpersonal in den Besitz eines temporären Zeugnisses, das eine Gültigkeitsdauer von 4 Jahren besitzt. Am Ende der Gültigkeitsdauer dieses temporären Ausweises ist der Lehrer gehalten, zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses vor der kantonalen Kommission für Volksschulunterricht eine Prüfung abzulegen.

Die *Arbeitslehrerinnenausbildung* erfolgt in den Seminarien, da die Primarlehrerin zugleich den Handarbeitsunterricht erteilt. Für Kandidatinnen, die nicht im Besitz eines Primarlehrerinnenpatentes sind, werden von Zeit zu Zeit spezielle Kurse abgehalten mit 6monatiger Dauer. Kursgeld.

Die *Hauswirtschaftslehrerinnen* werden ebenfalls in den Normalschulen von Sitten und Brig ausgebildet. Dauer der Kurse 4 Jahre. In den ersten zwei Jahren erhalten die Kandidatinnen den Unterricht gemeinsam mit den Seminaristinnen. Danach teilen sie sich in die 2 Abteilungen: Lehrerinnen-seminar und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar. Patent. Schulgeld.

b. Für die höhern Schulen

Die *Lehrer der Bezirks- und Gemeindesekundarschulen* müssen im Besitze eines Universitätsdiploms sein. Die Professoren der *Normalschulen* und *Kantonsschulen* müssen ein höheres Lehrpatent besitzen (Mittelschullehrerpatent einer Universität).

8. Die Maturitätsschulen

a. Die *klassischen Gymnasien* der Kollegien in *Sitten*, *Brig* und *St-Maurice* (Typus A und B) umfassen 8 Jahreskurse. Sie gliedern sich in das Gymnasium (6 Jahreskurse) und das Lyzeum (2 Jahreskurse) und schließen an die 5. Primarklasse an (12. Altersjahr).

b. Die *höhere Industrieschule am Kollegium in Sitten* schließt an die untere Industrieschule (3 Jahre, siehe sub 3) und umfaßt 4 Jahreskurse. Sie gliedert sich in eine technische Abteilung (Maturitätstypus C) und eine Handelsabteilung (Maturität, siehe sub 6).

Dauer der Jahreskurse für a und b 42 Schulwochen. Aufnahmeprüfung. Den Abschluß bilden die Maturitätsprüfungen:

- am Kollegium in Sitten nach Typus A, B und C und Handelsmaturität;
- am Kollegium Brig nach Typus A und B;
- am Kollegium St-Maurice nach Typus A und B.

An allen Abteilungen Schulgeld. Das Schuljahr beginnt im September.